

Beschlussvorlage

bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Jürgen Albrecht	0761/201-4590	22.09.2022

Weisungsbeschluss der Verbandsversammlung an den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der REGIO-VERBUND GmbH

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	27.10.2022		X	X	
VV	14.12.2022	X			X

Der beschließende Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der REGIO-VERBUND GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

- **Feststellung des Jahresabschlusses 2022**
- **Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für 2022**
- **Bestellung des Wirtschaftsprüfers 2023**
- **Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2024**

Begründung

Beschlussgegenstände, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht zu den Angelegenheiten gehören, die dem Vorstandsvorsitzenden übertragen sind, müssen der Versammlung bzw. dem beschließenden Ausschuss des ZRF zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierzu gehört auch die formale Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse der REGIO-VERBUND GmbH (RVG), die Entlastung des Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung, die Bestellung der Wirtschaftsprüfer sowie über die Wirtschaftspläne der RVG.

Falls jedoch, wie in den zurückliegenden Jahren praktiziert, der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der RVG diese Beschlüsse fassen sollen, ist hierfür ein förmlicher Weisungsbeschluss der Versammlung des ZRF erforderlich. Eine personelle Identität der Mitglieder der Versammlung des ZRF und der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der RVG ist gesetzlich nicht ausreichend.

Aufgrund einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für den Prüfungszeitraum 2003 - 2008 wird bereits seit dem Jahr 2010 entsprechend dieser Vorgehensweise verfahren (Drucksache ZRF-VV 2010.015).

Dabei ist die Weisung der Versammlung an den Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der RVG jährlich neu zu beschließen.

Erforderlich ist also, dass die Versammlung des ZRF jährlich den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der RVG förmlich befugt, die Jahresabschlüsse der RVG festzustellen, die Geschäftsführung zu entlasten, den Wirtschaftsplan der RVG zu beschließen und den Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Gesellschafterversammlung muss zudem förmlich die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder zugewiesen bekommen.